

## **Geschäftsreglement SWISSCURLING Association**

Das folgende Reglement regelt die Geschäfte

- A. der Delegiertenversammlung
- B. des Exekutivrats

### **A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **1 Organisation der Delegiertenversammlung**

- 1.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von **SWISSCURLING Association (SCA)**. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder ihres Distriktes und ist für den Informationsfluss verantwortlich.
- 1.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Wahldistrikte (Delegierte) zusammen. Die Anzahl der Delegierten wird vom Exekutivrat festgelegt und basiert auf der Anzahl der Mitgliederzahlen. Die Berechnung ergibt sich aus Anhang 1 der Statuten von SCA.
- 1.3. Die Wahldistrikte werden durch den Exekutivrat festgelegt. Die Anzahl ergibt sich aus Anhang 1 der Statuten von SCA

#### **2 Grundsätze und Aufgaben**

- 2.1. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 15 ff der Statuten von SCA geregelt.
- 2.2. Die Verhandlungsinhalte und Beschlüsse der Delegiertenversammlung richten sich dabei nach den konkreten Zielen des Verbandes und sie orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und Erwartungen seiner vertretenen Mitglieder.

#### **3 Organisatorisches**

- 3.1. Die Delegierten versammeln sich einmal jährlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung. Diese hat spätestens bis zum 30. September zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung wird vom Exekutivrat unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 3.2. Ein Fünftel der Delegierten kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen.
- 3.3. Vorgängig der ordentlichen Delegiertenversammlung finden jeweils dezentrale Informationsveranstaltungen statt, zu denen auch die Präsidenten der Mitglieder von SCA eingeladen werden.

#### **4 Ablauf der Delegiertenversammlung**

- 4.1. Der Präsident des Exekutivrats oder ein separat zu wählender Tagespräsident führt die Delegiertenversammlung.
- 4.2. Zu Beginn der Versammlung sind die folgenden formellen Punkte zu prüfen:
  - 4.2.1. Feststellen der ordnungsgemässen Einberufung (Einhaltung der statutarischen Vorgaben, Fristen)
  - 4.2.2. Wahl der Stimmezähler und Zuteilung der zu zählenden Stimmen: Nur Stimmberechtigte können als Stimmezähler vorgesehen werden.
  - 4.2.3. Zur Erleichterung der Stimmezählung können vor der Versammlung Stimmkarten an die Delegierten abgegeben werden.
- 4.3. Versammlungsführung
  - 4.3.1. Die Verhandlungssprache ist Deutsch oder Französisch. Die Verhandlungspunkte werden den Teilnehmern in beiden Sprachen angezeigt.
  - 4.3.2. Kurze Erläuterung des Geschäftes (worum geht es, worüber soll abgestimmt werden) durch den Präsidenten oder die zuständige Stelle. Ev. zusätzliche Informationen zur schriftlichen Vorlage abgeben. Position und Empfehlung des Exekutivrats erläutern.

- 4.3.3. Diskussion eröffnen: Alle Delegierten sowie die Mitglieder des Exekutivrats haben das Anrecht auf Wortmeldungen. Je nach Komplexität eines Geschäftes (Antrag, Reglement, Budget) wird am Ende des Traktandums über den Antrag (mit den beschlossenen Änderungen) als Gesamtes abgestimmt.
- 4.3.4. Anträge von Delegierten zu den einzelnen Traktanden: Anträge klar formulieren lassen, evtl. Rückfragen. Gleiche Voten mehrerer Delegierter zusammenfassen. Grundsätzlich unterscheiden zwischen Ordnungsanträgen (Wortmeldungen zum Verfahren, z.B. Rückweisung des Antrages, Durchführung einer geheimen Abstimmung usw.) und sachbezogenen Änderungsanträgen. Immer zuerst über Ordnungsanträge abstimmen lassen.
- 4.4. Abstimmungs- und Wahlverfahren
  - 4.4.1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, können aber auf Antrag geheim durchgeführt werden.
  - 4.4.2. Bei Kampfwahlen sind geheime Wahlen mit Wahlzetteln vorzubereiten.
  - 4.4.3. Vor jeder Abstimmung bzw. Wahl prüfen, ob einfaches oder qualifiziertes Mehr gilt.
- 4.5. Beschlussregelung
  - 4.5.1. Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist (absolutes Mehr). Ausnahme: Für die Auflösung des Verbandes wird die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten verlangt.
  - 4.5.2. In der Regel erfordert ein Beschluss das relative Mehr.
  - 4.5.3. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten verlangen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten sowie von mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahldistrikte.
  - 4.5.4. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes verlangt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten sowie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Wahldistrikte.
  - 4.5.5. Ein Wahldistrikt gilt als zustimmend, wenn eine Mehrheit seiner Delegierten dem Antrag zustimmt. Stimmgleichheit ist keine Zustimmung.
  - 4.5.6. Eine Urabstimmung (Abstimmung auf schriftlichem Weg) zu Sachfragen ist möglich. Ein Entscheid kommt jedoch nur zustande, wenn die Mehrheit der Delegierten der Urabstimmung zustimmt. Für die Sachfrage selbst gilt die statutengemässe Mehrheit.
- 4.6. Protokollführung
  - 4.6.1. Über den Inhalt der Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
  - 4.6.2. Wortmeldungen werden nur auf Antrag des Wortführers protokolliert.
  - 4.6.3. Das Protokoll muss innerhalb von 20 Tagen den Delegierten zugestellt werden.
  - 4.6.4. An der nächsten Delegiertenversammlung wird über das Protokoll abgestimmt.
- 4.7. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung entrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

## **B. EXEKUTIVRAT**

### **1 Organisation des Exekutivrats**

- 1.1. Der Exekutivrat ist das Führungs- und Verwaltungsorgans des Verbandes. Es vertritt **SWISSCURLING Association (SCA)** nach Aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung (DV) verantwortlich.
- 1.2. Dem Exekutivrat stehen alle Befugnisse zu die nicht durch Gesetz und Bestimmungen der Statuten von SCA einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 1.3. Der Exekutivrat setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Mitglied aus der französischen oder italienischen Schweiz kommt.

## 2 Führungsgrundsätze und Aufgaben

- 2.1. Die Führungsarbeit des Exekutivrats ist offen, ehrlich und transparent.
- 2.2. Der Exekutivrat sorgt mit einer effizienten und qualitativ hochstehenden Verbandsarbeit für einen grösstmöglichen Nutzen für die Mitglieder.
- 2.3. Der Exekutivrat legt die strategischen Ziele – unter Berücksichtigung von äusseren und inneren Umständen – für den Verband fest und sorgt dafür, dass diese von der Geschäftsführung zeitgerecht umgesetzt werden.

## 3 Zuständigkeiten und Organisatorisches

- 3.1. Der Exekutivrat hat u.a. folgende Kompetenzen:
  - a) Strategische Führung des Verbandes
  - b) Umsetzung der von der DV getroffenen Beschlüsse
  - c) Strategische Planung des Verbandes kurz-, mittel- bis längerfristige Verbandsentwicklung
  - d) Kontrolle der operativen Umsetzungen
  - e) Vertretung des Verbandes nach Aussen
  - f) Wahrnehmung aller Aufgaben die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einem anderen Bereich zugewiesen sind
- 3.2. Für die Eingehung von Verbindlichkeiten des Verbandes gegen aussen, sind der Präsident und ein Mitglied des Exekutivrats resp. der Präsident und die Geschäftsführung kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.
- 3.3. Für die Eingehung von Verbindlichkeiten innerhalb des Verbandes ist der Präsident, ein Mitglied des Exekutivrats und die Geschäftsführung kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.
- 3.4. Die Unterschriftenregelung für Verbindlichkeiten innerhalb des Verbandes, kann auf die einzelnen Bereichsleiter delegiert werden. Die Geschäftsführung informiert den Exekutivrat entsprechend.

## 4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Planung, Entwicklung und Kontrolle
  - 4.1.1. Zu Beginn seiner Amtsperiode legt der Exekutivrat die Verbandsplanung für die kommenden vier Jahre fest.
  - 4.1.2. Der Exekutivrat legt zu Beginn jeder Saison die Verbandsplanung für die kommenden zwölf Monate fest.
  - 4.1.3. Falls notwendig, macht der Exekutivrat eine weitergehende Planung, über die Amtsperiode hinaus.
  - 4.1.4. Der Exekutivrat passt die Strukturen des Verbandes den äusseren und inneren Umständen entsprechend an.
  - 4.1.5. Der Exekutivrat überwacht die operativen Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- 4.2. Kommunikation

In Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle gelten folgende Kommunikationsregeln:

  - a) Die Kommunikation muss klar und verständlich sein
  - b) Anfragen an den Verband (intern oder extern) werden von der Geschäftsstelle innert zwei Arbeitstagen beantwortet – wenn nötig in Absprache mit dem Exekutivrat.
  - c) Persönliche Anfragen, resp. Anliegen, werden von der kontaktierten Person direkt beantwortet.
  - d) Betrifft es Angriffe gegen die Verbandsarbeit im Allgemeinen resp. Angriffe gegen Mitarbeiter/innen des Verbandes, ist der Präsident zwingend zu kontaktieren
  - e) Kommunikation mit den Medien, die SWISSCURLING betreffen, erfolgt ausschliesslich über die Geschäftsführung – wenn nötig in Absprache mit dem Präsidenten

#### 4.3. Finanzen und Rechnungswesen

- 4.3.1. Die Geschäftsführung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Exekutivrat, Budget, Jahresabschluss, Jahresbericht und verabschiedet diese zu Händen der Delegiertenversammlung
- 4.3.2. Die Geschäftsführung rapportiert jeweils an den Sitzungen des Exekutivrats über die aktuelle finanzielle Situation des Verbandes.

#### 4.4. Personelles

- 4.4.1. Der Exekutivrat legt die personelle Planung - zusammen mit der Geschäftsführung - jeweils vor Beginn der Saison fest.
- 4.4.2. Für die Rekrutierung und Anstellung der Geschäftsführung ist der Exekutivrat zuständig.
- 4.4.3. Die Rekrutierung und Anstellung von weiteren Voll- bez. Teilzeitangestellten, erfolgt durch die Geschäftsführung in Absprache mit dem Exekutivrat.
- 4.4.4. Für die Rekrutierung und Anstellung von Fachkräften, zieht die Geschäftsführung die betroffenen Bereichsleiter beratend hinzu.
- 4.4.5. Für interne Aufgaben sind wenn möglich ehrenamtliche Hilfskräfte zu rekrutieren.
- 4.4.6. In Ausnahmefällen können Aufgaben/Mandate an externe Stellen vergeben werden, jedoch nur in Absprache mit dem Exekutivrat.

#### 4.5. Projektgruppen und ständige Kommissionen

- 4.5.1. Der Exekutivrat kann für befristete Projekte entsprechende Arbeitsgruppen einsetzen und kontrolliert deren Tätigkeiten. Der Exekutivrat kann dies an die Geschäftsführung delegieren.
- 4.5.2. Der Exekutivrat informiert sich regelmässig über hängige Projekte und über deren Stand.
- 4.5.3. Der Exekutivrat setzt nach Bedarf ständige Kommissionen ein. Die Zusammensetzung der Mitglieder der ständigen Kommissionen muss auf Antrag, durch die Delegiertenversammlung, genehmigt werden.
- 4.5.4. Die ständigen Kommissionen berichten dem Exekutivrat regelmässig über deren Geschäftstätigkeit. Die Berichterstattung hat mindestens ein Mal, am Ende der laufenden Saison, zu erfolgen.

#### 4.6. Sitzungsorganisation und Beschlussfassung

- 4.6.1. Der Exekutivrat legt zu Beginn jeder Saison, Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen/Klausurtagungen fest. Diese finden in der Regel alle vier bis sechs Wochen statt.
- 4.6.2. An den Sitzungen des Exekutivrats nehmen alle Mitglieder des Exekutivrats, die Geschäftsführung und ein/eine Protokollführer/in teil.
- 4.6.3. Sofern notwendig, können für bestimmte Sachgebiete die entsprechenden Bereichsverantwortlichen eingeladen werden.
- 4.6.4. Der Exekutivrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4.6.5. Der Exekutivrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4.6.6. Die Geschäftsführung hat eine beratende Funktion. Sie ist nicht stimmberechtigt.
- 4.6.7. Eine Urabstimmung (Abstimmung auf schriftlichem Weg) zu Sachfragen ist möglich. Ein Beschluss kommt jedoch nur zustande, wenn alle Mitglieder des Exekutivrats ihr zustimmen.
- 4.6.8. Über den Inhalt der Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### 4.7. Entschädigung

- 4.7.1. Die Mitglieder des Exekutivrats entrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
- 4.7.2. Für die Auslagen während der Tätigkeit für den Verband werden ihnen die Spesen, gemäss dem Spesenreglement von SCA, entschädigt.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Delegiertenratsversammlung vom 2. September 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

**SWISSCURLING** Association

Ittigen, 2. September 2017